

1. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eppelsheim
vom 06.07.04 14.11.2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppelsheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eppelsheim vom 06.07.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Amtsblatt“ durch das Wort „Nachrichtenblatt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Eppelsheim, den 14.11.2006


(Klenk-Kaufmann)
Ortsbürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.